

Verordnung
über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der
Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane der Gemeinde Brand.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Brand vom 28.10.2013 wird gemäß den §§ 8 bis 10 des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 65/2005, verordnet.

§1
Monatsbezug des Bürgermeisters

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 4.600 Euro.
2. Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

1. Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,3 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
2. Die Entschädigung nach Abs. 1 gebührt 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den sonstigen Gemeindeorganen gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Auszahlung der Bezüge

Der in den §§ 1 und 2 festgelegte Monatsbezug ist jeweils am 1. eines jeden Monats und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuzahlen. Dabei sind die für die Reisegebührenausszahlung erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 5 Wertsicherung

Die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und die Entschädigung des Vizebürgermeisters erhöhen sich jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Bezügegesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.10.2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Brand über den Monatsbezug des Bürgermeisters und den Monatsbezug des Vizebürgermeisters vom 14.11.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Domig



Angeschlagen: 29. Oktober 2013

Abgenommen: